

# Ortsrecht Markt Oberstaufen



Aufgrund des Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Oberstaufen folgende

## **Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags im Markt Oberstaufen (Kurbeitragssatzung – KBS) vom 14.11.2025**

### **§ 1**

#### **Beitragspflicht**

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts zu haben, oder die neben einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts in diesem Gebiet eine vorwiegend benutzte Wohnung im Ausland haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kur- oder Erholungszwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

### **§ 2 Kurgebiet**

- (1) Das Kurgebiet des Marktes Oberstaufen ist in die Kurbezirke 1 bis 3 unterteilt.
- (2) Der Kurbezirk 1 umfasst die Ortsteile Oberstaufen, Berg, Buflings, Hinterstaufen, Höfen, Kalzhofen, Knechtenhofen, Konstanzer, Lamprechts, Malas, Osterdorf, Salmas, Saneberg, Schindelberg, Sinswang, Steibis, Steißberg, Thalkirchdorf, Weißbach, Wengen, Wiedemannsdorf, Willis und Zell.
- (3) Der Kurbezirk 2 umfasst die Ortsteile Aach im Allgäu, Buchenegg, Döbelisried, Eibe, Gschwend, Hagspiel, Hinterhalden, Hinterreute, Hub, Hütten, Ifen, Krebs, Laufenegg, Steinebach, Tronsberg, Vorderhalden, Vorderreute, die Alpgebiete Oberstaufen, Steibis und Thalkirchdorf sowie diejenigen Bereiche im Gemeindegebiet, die keinem Ortsteil zugehörig sind, mit Ausnahme des kurbeitragsfreien Bereichs des Kurbezirks 3 gemäß Abs. 4.

- (4) Der Kurbezirk 3 umfasst den kurbeitragsfreien Bereich. Die genaue Abgrenzung des Kurbezirks 3 ist aus der Karte „Anlage 1“ ersichtlich. Diese Karte ist Bestandteil dieser Satzung und kann während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

### § 3

#### **Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages**

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an den Markt Oberstaufen zu entrichten.
- (4) Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Anmeldung zum Kurbeitrag erhält der Beitragspflichtige einen Gästepass.

### § 4

#### **Höhe des Kurbeitrages**

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Der Kurbeitrag beträgt für Erwachsene pro Aufenthaltstag und Person

im Kurbezirk 1:	3,50 Euro
im Kurbezirk 2:	2,40 Euro

Als Erwachsene gelten Personen, die am Abreisetag das 16. Lebensjahr vollendet haben.

- (3) Der Kurbeitrag beträgt für Jugendliche pro Aufenthaltstag und Person

im Kurbezirk 1:	1,75 Euro
im Kurbezirk 2:	1,20 Euro

Als Jugendliche gelten Personen, die am Abreisetag das 6. Lebensjahr vollendet haben.

- (4) Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet übernachten, haben den Kurbeitrag nach den Sätzen des Kurbezirks 1 zu entrichten.
- (5) Für Personen mit einem Grad der Behinderung von 70 und entsprechendem Nachweis ermäßigt sich der aus Abs. 2 und Abs. 3 ergebende Kurbeitrag um 25%. Personen mit einem Grad der Behinderung ab 80 und entsprechendem Nachweis sind kurbeitragsfrei.
- (6) Begleitpersonen von behinderten Personen, welche in ihrem Schwerbehindertenausweis das Kennzeichen „B“ eingetragen haben, sind kurbeitragsfrei.
- (7) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

## **§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen**

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet des Marktes Oberstaufen übernachten, haben dem Markt Oberstaufen spätestens am Tag nach ihrer Ankunft mittels eines amtlichen Meldescheines die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Anzugeben sind der Name, die Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsdatum, der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag. Im Falle einer Schwerbehinderung ist diese der einhebenden Stelle durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.
- (2) Wenn alle meldepflichtigen Angaben des Kurbeitragspflichtigen von einem Beherbergungsbetrieb in dem vom Markt Oberstaufen zur Verfügung gestellten elektronischen Meldesystem erfasst und nach § 6 Abs. 1 weitergeleitet werden, genügt die Unterschrift des Kurbeitragspflichtigen auf dem amtlichen Meldeschein.
- (3) Wenn der Kurbeitragspflichtige nicht in einem Beherbergungsbetrieb im Sinne des § 6 Abs. 1 übernachtet, ist die Anmeldung in der Tourist-Info vorzunehmen. Die Anmeldung ist am Tag der Anreise abzugeben. Reist der Kurbeitragspflichtige außerhalb der Öffnungszeiten der Tourist-Info an, ist die Anmeldung zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzugeben. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Abs. 1 entsprechend.
- (4) Die Meldepflicht entfällt für die Kurbeitragspflichtigen, die nach § 6 Abs. 1 gemeldet werden oder welche nach § 7 Abs. 1 einen pauschalen Jahreskurbeitrag zu entrichten haben.

## **§ 6 Erklärung durch den Beherbergungsbetrieb**

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen und ausgewiesenen Wohnmobilstellplätzen sind verpflichtet, die Kurbeitragspflichtigen spätestens am Tag

nach der Anreise mit dem zur Verfügung gestellten elektronischen Meldesystem an den Markt Oberstaufen zu melden und die in § 5 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Angaben zu machen. Eventuell erforderliche Korrekturen, z.B. bei Änderung des Abreisedatums, sind mit dem zur Verfügung gestellten elektronischen Meldesystem unverzüglich vorzunehmen.

- (2) Zur Erfassung und Weiterleitung aller meldepflichtigen Daten auf elektronischem Weg ist das vom Markt Oberstaufen zur Verfügung gestellte elektronische Meldesystem und der in diesem System integrierte amtliche Meldeschein zu verwenden. In Härtefällen kann der Markt Oberstaufen nach § 8 Abs. 1 Ausnahmen zulassen.
- (3) Auf Verlangen haben die nach Absatz 1 Satz 1 Verpflichteten dem Markt Oberstaufen über alle Tatsachen und Umstände, welche für die Festsetzung des Kurbeitrags erheblich sind, Auskunft zu erteilen und die Meldeunterlagen vorzulegen. Die Meldeunterlagen sind nach Vornahme der letzten Eintragung aufzubewahren.
- (4) Werden alle meldepflichtigen Daten über eine Hotelreservierungssoftware erfasst, ist ein Datenimport in das zur Verfügung gestellte elektronische Meldesystem nur mit der aktuellen Schnittstellenversion zulässig. Es muss sichergestellt sein, dass auf dem ausgedruckten amtlichen Meldeschein die korrekten Daten dargestellt werden. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, muss die Meldung unmittelbar über das zur Verfügung gestellte elektronische Meldesystem erfolgen und es gelten im Übrigen die Bestimmungen nach Absatz 2.

## **§ 6a Einhebung und Haftung**

- (1) Die in § 6 bezeichneten Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften dem Markt Oberstaufen gegenüber für den Eingang des Beitrages.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens am vierten Tag nach Zustellung des Beitragsbescheides an den Markt Oberstaufen zur Zahlung fällig.

## **§ 7 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer**

- (1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung im Gemeindegebiet des Marktes Oberstaufen innehaben, sowie deren nicht dauernd von ihnen getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres haben, sofern sie nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Alle anderen Nutzer der Wohnung, die nach § 1 beitragspflichtig sind, unterliegen der Meldepflicht nach § 5. Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.

- (2) Der pauschale Kurbeitrag errechnet sich für ein Kalenderjahr aus durchschnittlich 50 Aufenthaltstagen, multipliziert mit dem Kurbeitrag für Erwachsene pro Aufenthaltstag gemäß § 4 Abs. 2, für Jugendliche pro Aufenthaltstag gemäß § 4 Abs. 3. Als Erwachsene gelten Personen, die im veranschlagten Zeitraum das 16. Lebensjahr vollenden, als Jugendliche gelten Personen, die im veranschlagten Zeitraum das 6. Lebensjahr vollenden.
- (3) Für Personen mit Behinderung gelten § 4 Abs. 5 und 6 entsprechend.
- (4) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet des Marktes Oberstaufen sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, innerhalb eines Monats nach Beginn bzw. Ende dem Markt Oberstaufen schriftlich anzugeben.
- (5) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.
- (6) Der jährliche pauschale Kurbeitrag wird jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.
- (7) Der Markt Oberstaufen kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Absatz 1 vom pauschalen Kurbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der pauschale Kurbeitrag zurückgestattet.

## **§ 8** **Ausnahmen, Anordnungen**

- (1) Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung von unbilliger Härte Ausnahmen zulassen.
- (2) Um die Erfüllung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, kann der Markt Oberstaufen im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen erlassen.

## **§ 9** **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen leichtfertig entweder über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Markt Oberstaufen pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder

einen Dritten erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des Art. 14 KAG bleiben unberührt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder entgegen den Bestimmungen des § 3 in Verbindung mit §§ 6 und 7 dieser Satzung meldepflichtige Gäste nicht fristgerecht beim Markt Oberstaufen meldet.
- (3) Gemäß Art. 15 und 16 KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 10 Datenschutz**

Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrags verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Einhebung des Kurbeitrags verwendet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.12.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kurbeitragssatzung vom 22.11.2023 mit deren Änderung am 11.07.2025 außer Kraft.

Oberstaufen, den 14.11.2025

Markt Oberstaufen

gez. Beckel

Martin Beckel  
Erster Bürgermeister

Gemarkung	Zähler	Nenner	Lage	Fläche [m <sup>2</sup> ]
Aach i.Allgäu	1524	4	Lauch Alpe	170
Aach i.Allgäu	1508	6	Helmingen Alpe	470
Aach i.Allgäu	1523	3	Untere Samansberg Alpe	340
Aach i.Allgäu	1494	0	Lauch Alpe	674920
Aach i.Allgäu	1494	4	Lauch Alpe	30
Aach i.Allgäu	1494	5	Staufner Haus	220
Aach i.Allgäu	1505	0	Helmingen Alpe	116248
Aach i.Allgäu	1508	2	Helmingen Alpe	615076
Aach i.Allgäu	1508	3	Helmingen Alpe	16580
Aach i.Allgäu	1508	10	Leiterberg Alpe	225942
Aach i.Allgäu	1508	11	Helmingen Alpe	129607
Aach i.Allgäu	1508	12	Helmingen Alpe	55831
Aach i.Allgäu	1508	13	Helmingen	15399
Aach i.Allgäu	1518	4	Der Lecknerbach	26240
Aach i.Allgäu	1520	0	Oberberggrund Alpe	509411
Aach i.Allgäu	1521	0	Samansberg Alpe	7970
Aach i.Allgäu	1522	0	Samansberg Alpe	1060
Aach i.Allgäu	1523	0	Samansberg Alpe	581429
Aach i.Allgäu	1524	0	Lauch Alpe	590011
Aach i.Allgäu	1525	0	Lauch Alpe	25010
Aach i.Allgäu	1527	4	Der Obergelchenwangerbach	12800

